



1/00

Kantonale Regierungsräte	
SOLOTHURN	
14. MAI 1969	
Akten Nr.	7/2

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
13. Mai 1969

Nr. 2583

I.

Nach eingehender Diskussion mit dem projektierenden Ingenieurbüro Schärer & Weber, Bern und dem Stadtbauamt Grenchen sind die Studien für die Regionalstrassenführung im Raume Grenchen im Zusammenhang mit dem Anschluss an die N5 abgeschlossen worden. Das Resultat dieser Studien ist im Beschlussplan Nr. 39/15, 1:5'000 des projektierenden Ingenieurbüros festgelegt. Auf Grund dieser Studien hat das Bau-Departement einen Entwurf für eine Projektierungszone für die Staaderstrasse ausgearbeitet. Die Staaderstrasse wird, gegenüber dem heutigen Zustand, mit abgeänderter Linienführung ab der Kreuzung mit der N5 bis zur Kreuzung Garnbuchi geführt.

Das Bau-Departement beantragt nun dem Regierungsrat, die im Plan Nr. B.13.3. im Massstab 1:5'000 aufgezeichnete Projektierungszone für die Staaderstrasse in Anwendung von § 6 Abs. 3 des Solothurnischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Nationalstrasse vom 26. März 1961, festzulegen (EG).

./.

II.

Nach § 6 Abs. 1 EG ist die örtliche Baubehörde verpflichtet, alle Baugesuche, die den Bau der Nationalstrassen und der Zufahrts- und Ersatzstrassen erschweren oder verteuern oder die Festlegung der Baulinien beeinträchtigen könnten, dem Bau-Departement zur Vorprüfung einzureichen. Gemäss § 6 Abs. 2 EG kann das Bau-Departement solche Baugesuche sistieren. Die Sistierung zerfällt, wenn nicht binnen 6 Monaten eine Projektierungszone festgelegt oder ein Bebauungsplan für die Zufahrts- oder Ersatzstrasse öffentlich aufgelegt wird. Nach § 6 Abs. 3 EG kann der Regierungsrat auch für die Zufahrts- und Ersatzstrassen von der in Art. 14 ff des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (BG) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, zur vorsorglichen Freihaltung des Strassenraumes Projektierungszonen festzulegen. Nach § 7 EG dürfen in den Projektierungszonen bauliche Massnahmen, Terrainveränderungen und Aufforstungen nur mit Bewilligung des Bau-Departementes ausgeführt werden. Gemäss Art. 17 Abs. 1 BG fallen die Projektierungszonen mit der rechtskräftigen Festlegung der Strassen- und Baulinien, spätestens aber mit dem Ablauf von 5 Jahren, dahin. Das Institut der Projektierungszone soll also dem verantwortlichen Gemeinwesen die Möglichkeit verschaffen, eine wichtige Zufahrtsstrasse während 5 Jahren mit der nötigen Sorgfalt und Gründlichkeit zu planen.

Der Regierungsrat beschliesst, die vom Bau-Departement beantragte Projektierungszone für die Staaderstrasse festzulegen.

Es handelt sich dabei um eine rein vorsorgliche Massnahme zur Freihaltung des Strassenraumes. Sobald die nötigen Detailarbeiten abgeschlossen sind, wird das Bau-Departement in Anwendung von § 14 Abs. 2 EG den Strassen- und Baulinienplan während 30 Tagen öffentlich auflegen. Gegen diese Auflage kann beim Bau-Departement Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden. Die Rechte der Betroffenen können also in diesem späteren Verfahren vollumfänglich geltend gemacht werden.

III.

Nach Art. 14 Abs. 3 BG ist die Festlegung der Projektierungszonen in den Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Die vom Regierungsrat verfügbaren Projektierungszonen für Zufahrts- und Ersatzstrassen sind in gleicher Weise zu veröffentlichen. Die Staaderstrasse ist, gestützt auf § 6 Abs. 3 EG, als Ersatzstrasse zu betrachten. Nach § 3 EG hat das Bau-Departement die vorgeschriebene Publikation im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise zu veranlassen (Amtsanzeiger Solothurn-Lebern und Stadtanzeiger Grenchen).

Gemäss Art. 14 Abs. 4 BG werden die Projektierungszonen mit ihrer Veröffentlichung rechtswirksam. Nach § 3 EG beginnen die mit der Veröffentlichung verbundenen Rechtswirkungen mit der Publikation im Amtsblatt.

IV.

Die Verfügung einer Projektierungszone für die Nationalstrasse selbst, die vom Eidg. Departement des Innern getroffen wird, kann nach Art. 14 Abs. 3 BG beim Bundesrat mit verwaltungsrechtlicher Beschwerde angefochten werden (Beschwerde gemäss Art. 124 ff des Bundesgesetzes vom 16.12.1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege). Im kantonalen Recht ist ein analoges Rechtsmittel nicht ausdrücklich vorgesehen. Der Regierungsrat will aber den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht ausser Acht lassen. Es ist deshalb auch hier eine Beschwerdemöglichkeit an den Regierungsrat einzuräumen. Gegen die Festlegung der Projektierungszone kann demnach beim Regierungsrat innert 30 Tagen vom Datum der Publikation im Amtsblatt an Beschwerde geführt werden. Die Pläne mit den Projektierungszonen sind beim Kantonalen Tiefbauamt, Büro für Nationalstrassen, und bei der Bauverwaltung in Grenchen während dieser Zeit aufzulegen. Das Bau-Departement hat auf diese Beschwerdemöglichkeit in der vorgeschriebenen Publikation (Ziffer 3 hier vor) hinzuweisen, zugleich aber folgende Rechtsmittelbelehrung beizufügen:

" Die Festlegung von Projektierungszonen stellt eine provisorische und rein vorsorgliche Massnahme dar. Zur Sicherung der Projektierung umfassen diese Zonen in der Regel einen breiteren Landstreifen als der Strassenbau beansprucht; durch sie werden nur die Strassenzüge generell aufgezeichnet. Mit der Festlegung der Projektierungszonen wird nicht rechtsverbindlich eine genau bestimmte Linienführung festgelegt und auch noch keine Pflicht zur Abtretung bestimmter Grundstücke begründet. Die Wirkung der Projektierungszonen ist auf höchstens 5 Jahre seit der Publikation begrenzt. Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat kann weder auf Einsprachen gegen die genaue Lage der Zufahrtsstrasse noch auf Entschädigungsansprüche für das durch die Projektierungszonen betroffene und den Strassenbau benötigte Land eingetreten werden. Nach dem Nationalstrassengesetz und dem kant. Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz sind dafür besondere Verfahren vorgesehen, die später durchgeführt werden und es allen Betroffenen ermöglichen, ihre Rechte zu wahren."

V.

Nach Art. 14 Abs. 4 BG sind die bereinigten Zonenpläne in den Gemeinden zur Einsicht offenzuhalten. Das Bau-Departement wird deshalb die Gemeinde Grenchen und das Kant. Tiefbauamt, Büro für Nationalstrassen, (§ 4 Abs. 2 EG) anweisen, dafür zu sorgen, dass die Zonenpläne auch nach Ablauf der Auflagefrist von 30 Tagen während der ganzen Gültigkeitsdauer (5 Jahre lang oder bis zur Aufhebung) von jedem Interessierten eingesehen werden können.

Es wird

beschlossen:

1. In Anwendung von § 6 Abs. 3 des Solothurnischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 26.3.1961 wird für die "Staaderstrasse in Grenchen" eine Projektierungszone festgelegt.
Diese ist aufgezeichnet im Plan Nr. B.13.3 vom Büro für Nationalstrassen, Baselstrasse 77, 4500 Solothurn.
2. Das Kant. Bau-Departement hat die vorgeschriebenen Publikationen zu erlassen.
Die Projektierungszone "Staaderstrasse Grenchen" wird mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt rechtswirksam. Ihre Gültigkeit dauert höchstens 5 Jahre (s. Ziff. II hievor).
3. Das Kant. Bau-Departement veranlasst die öffentliche Auflage der Projektierungszone samt Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit an den Regierungsrat nach Massgabe der vorstehenden Erwägungen (Ziffer IV).
4. Die rechtskräftigen Pläne sind nach den Weisungen des Kant. Bau-Departementes während der ganzen Gültigkeitsdauer der Projektierungszone zur Einsicht offenzuhalten.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (5)
Kant. Tiefbauamt, Büro für Nationalstrassen (15)
Stellvertreter des Kantonsingenieurs (1) mit Plan
Kreisbauamt I
Kant. Hochbauamt
Kant. Amt für Wasserwirtschaft
Kant. Planungsstelle (2) mit je 1 Plan
Einwohnergemeinde Grenchen (4) mit 1 Plan
Jur. Sekretäre des Bau-Departementes (3)
Baukommission Grenchen (3) mit je 1 Plan
Verkehrs-Departement